



Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

Naturparkgemeinde

8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9

E-Mail: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

ALLGEMEINE VERSORGUNGS- und WASSERLIEFERUNGSBEDINGUNGEN sowie KOSTENBEITRAGSBERECHNUNG der MARKTGEMEINDE ST. NIKOLAI IM SAUSAL (STAND 01.01.2019)

Konsolidierte Fassung:

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Nikolai im Sausal vom 30.11.1990

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Nikolai im Sausal vom 08.11.1991

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Nikolai im Sausal vom 09.10.1992

Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Nikolai im Sausal vom 12.07.1996

Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal vom 12.04.2013

Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal errichtete eine Wasserversorgungsanlage lt. Beschluss vom 21.06.1974 lt. Wasserrechtsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung Zl. 3-348 Ni 23/19-1978 vom 13.03.1978 und vom 16.06.1978 GZ: 3-348 Ni 23/79-1978

Artikel I

Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

1. Die Ortswasserleitung ist lt. Beschluss vom 30.11.1990 eine Gemeindeeinrichtung, die zur Beschaffung von Trink- und Nutzwasser dient und die Wasserlieferung durch die Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-GmbH, Leibnitz, lt. Wasserrechtsbescheid Zl. 3-348 Ni 23/19-1978 vom 13.03.1978 und vom 16.06.1978 Zl. 3-348 Ni 23/79-1978 erfolgt.

§ 2

1. Nach Fertigstellung der Wasserversorgungsanlage werden die Anschlusskosten generell mit **€ 2.543,55** zuzüglich MwSt. festgelegt. Der Anschlusswerber muss vor Beginn der Arbeiten mit der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. Verbindung aufnehmen, den Wasserlieferungsvertrag unterzeichnen und mindestens 50% der Anschlusskosten auf das Konto der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. überweisen. Nach Beendigung der Arbeiten und Zählermontage ist nach Freigabe durch die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. der restliche Betrag sofort fällig. Bei nicht erfolgter Einzahlung ist die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. berechtigt **kein** Wasser zu liefern.

Unter dem Begriff Anschlusskosten gem. § 2 Abs. 1 sind folgende Bestimmungen festgelegt.

- a) Als Anschlusskosten – pro Einfamilienwohnhaus;
- b) Als Einfamilienferienwohnhaus oder Ferienwohnung (Appartement oder ähnliches);
- c) Bei Mehrfamilienwohnhaus oder Häusern in Gruppen bzw. Mietwohnungen oder Eigentumswohnungen oder ähnliches ist die Anzahl der Wohnungen maßgeblich, d.h. je Wohnung usw. (z.B. pro Wohnung € 2.543,55 zuzüglich MwSt.).

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.1992 werden für jeden Subanschluss am Waldschachersee die Anschlusskosten mit **€ 581,38** zuzüglich MwSt. festgelegt, unter Einhaltung der Bedingungen lt. Wasserlieferungsbedingungen vom 30.11.1990.

2. Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses von der Hauptleitung bis zur Entnahmestelle trägt der Abnehmer in vollem Umfang.
3. Sollte die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung der Hindernisse.
4. Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten der Wasserleitung entstehen, ist eine Haftung der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. ausgeschlossen.

Artikel II

Anmeldung und Herstellung des Hausanschlusses

§ 3

1. Eigentümer jener Gebäude, die mit Wasser aus der öffentlichen Wasserleitung versorgt werden, haben auf eigene Kosten dauernd in einwandfreien Zustand zu erhalten. Für die ordnungsgemäße Beschaffenheit und Erhaltung der Verbrauchsanlage ist der Abnehmer verantwortlich, auch wenn er die Anlage ganz oder teilweise an Dritte vermietet oder zur Benützung überlassen hat.
2. Ist technisch ein Anschluss im Gebäude nicht möglich, so muss ein Hauswasserzählerschacht auf Kosten des Abnehmers errichtet werden.

§ 4

1. Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers zu überwachen und zu überprüfen.
2. Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Wasserbeziehers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlage in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

Artikel III

Beginn bzw. Beendigung der Wasserlieferung

§ 5

1. Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig – auch über Rechtsgrenzen (Pacht oder Miete).
2. Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

Gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 08.11.1991 ist eine Kündigung oder Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses nicht zulässig, solange Annuitäten bzw. Kredite für die Errichtung der Wasserversorgungsanlage von der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. zu bezahlen sind.

Die Begründung liegt darin, dass die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. für die Wasserbezugsabnehmer die Haftung für die Rückzahlung sämtlicher Kredite der Wasserversorgungsanlage St. Nikolai i. S. am 20.07.1989 übernommen hat.

3. Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.
4. Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. 3 bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. verpflichtet.

§ 6

Der Bezug des Wassers an öffentlichen Bezugsstellen (Hydranten) ist unzulässig. Diese dienen lediglich für Feuerlöschzwecke.

§ 7

1. Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger, die Wasserversorgung betreffende Vorschriften, die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen oder gänzlich einzustellen.
2. Folgende Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:
 - a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragte der Marktgemeinde St. Nikolai i. S.;
 - b) eigenmächtige Änderung an Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
 - c) grob fahrlässige Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
 - d) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
 - e) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen;

f) bei nicht ausreichendem Schutz vor Frost;

Die Wiederaufnahme der durch die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. gemäß § 7 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. entstandenen Kosten.

§ 8

Die Abgabe einer Wassermenge an Dritte ist verboten.

Artikel IV Einschränkung der Wasserlieferung

§ 9

1. Ist die verfügbare Wassermenge vorübergehend nicht ausreichend, kann die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. den Wasserverbrauch auf bestimmte Verbrauchszwecke oder für bestimmte Wassermengen einschränken.
2. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. den Wasserverbrauch auf jene Menge einschränken, die dem notwendigsten, menschlichen, tierischen Genuss und Verbrauch entsprechen.
3. Insbesondere kann der Wasserbezug kurzfristig für folgende Maßnahmen eingeschränkt oder ganz untersagt werden:
 - a) Reinigung von Kraftfahrzeugen;
 - b) Füllen von Schwimmbecken;
 - c) Bewässerung von Gärten, Sportplätzen und sonstigen dgl. Anlagen;
 - d) Straßen und Gehsteigreinigung;
4. Bei Gefahr in Verzug, zum Beispiel bei Feuerlöscharbeiten, kann die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. über den gesamten Wasservorrat verfügen und Hausleitungen teilweise oder ganz absperren.

Artikel V Wasserzins und Zählermiete

§ 10

Die verbrauchte Wassermenge wird mittels Wasserzähler, welcher von der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. montiert wird und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung zu entsprechen hat, festgestellt.

Die Bediensteten oder Organe sind bei der Durchführung ihrer Tätigkeit verpflichtet, die Geheimhaltung gegenüber Dritten zu wahren.

§ 11

1. Die Höhe des Wasserzinses und die Zählermiete beschließt der Gemeinderat. Mit Beschluss dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbestimmungen“ beträgt der Wasserzins je Abnehmer bzw. Bezieher

je 1 m³ € 1,52(exkl. MwSt.) [Stand 01.01.2019]

Die Zählermiete beträgt pro Jahr

für 3 m³ Zähler € 15,00 (exkl. MwSt.)

für 7 m³ Zähler € 16,00 (exkl. MwSt.)

für 20 m³ Zähler € 55,00 (exkl. MwSt.)

für 100 m³ Zähler € 482,00 (exkl. MwSt.)

Der Grundpreis beträgt pro Jahr € 24,00 (exkl. MwSt.),

Der Bereitstellungspreis beträgt pro Jahr € 7,00 (exkl. MwSt.),

Der Grund- und Bereitstellungspreis

beträgt somit pro Jahr € 31,00 (exkl. MwSt.)

je Abnehmer bzw. Bezieher.

Das Befüllen von Wasserbassins bzw. Schwimmbecken nach erfolgter Meldung darf nur durch die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. erfolgen.

Der m³-Preis für die Befüllung von Bassins und Schwimmbecken beträgt € 1,82 zuzüglich MwSt. Die Abrechnung erfolgt mittels Wasserzähler für Hydrantenanschluss, den die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. zur Verfügung stellt.

Der Wasserzins und die Zählermiete werden in Form einer Rechnungslegung dem Abnehmer vorgeschrieben. Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf das Konto der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht das nicht, so sind für die Mahnung und Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgesetzten Verzugszinsen zu bezahlen. Nach ergebnisloser Mahnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

- a) Die laufenden Kosten (Verbrauchs-, Bereitstellungs- und Grundgebühren) sind je Abnehmer, wie unter § 2 Abs. 1 lit. a), b) und c) beschrieben, vorzuschreiben. Weiters auch dann, wenn es Wassergemeinschaften betreiben. Es ist immer jeder Abnehmer gebührenpflichtig (z.B. eine Wassergemeinschaft mit 20 Subanschlüssen = 20 Mal Gebühren).

Die Zählermiete wird anteilig jedem Abnehmer (wenn mehr als ein Abnehmer über diese abgerechnet wird) vorgeschrieben.

1. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von vier Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden. Solche Einwendungen berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.
2. Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung vor Anbringen des Wasserzählers entnommen, so ist die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweiligen geltenden Tarifsätzen einzuschätzen.

Artikel VI

Technische Vertragsbedingungen

§ 13

1. Hausleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und Instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORM im Sinne des Normgesetzes 1971 BGBl. Nr. 240 erbracht.
2. Die Herstellung oder Abänderung eines Hausanschlusses ist der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. mindestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Die Errichtung eines Hausanschlusses hat im Einvernehmen mit der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. zu erfolgen. Nach Fertigstellung des Hausanschlusses übernimmt die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. die gesamte Leitung (Anschlussleitung) einschließlich Wasserzähler.
3. Der Zusammenschluss der Wasserleitung (öffentliche Wasserleitung mit Hausleitung) muss vom Anschlusswerber selbst auf eigene Kosten übernommen werden.
4. Private Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absperrung für den Hausanschluss jederzeit betriebsbereit gemacht werden muss, um bei möglichen Gebrechen größere Schäden zu vermeiden. Der Abnehmer ist für die Zugänglichkeit des Schiebers und der Absperrvorrichtungen verantwortlich. Die Absperrungen beim Wasserzähler (vor und nachher) sollen mindestens 2 x jährlich auf- und abgedreht werden. Hierzu ist der Abnehmer verpflichtet.

§ 14

Wasserzähler

1. Die Wasserabgabe erfolgt über Wasserzähler. Die Lieferung, Überprüfung (Eichung) und Erhaltung des Wasserzählers obliegt der Marktgemeinde St. Nikolai i. S.
2. Der Wasserzähler, der von der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht

für Wohn- oder Einlagerungszwecke verwendet werden darf. Der Wasserzähler ist an einem geeigneten Platz für Bedienstete oder Organe der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. jederzeit ungehindert zugänglich anzubringen.

3. Kann der Wasserzähler innerhalb des Gebäudes nicht untergebracht werden, so ist ein Schacht herzustellen, der in Beton auszuführen, mit Steigeisen zu versehen, sowie wasserdicht, frostfrei und tragfähig abzudecken ist. Die Mindestlichtmaße des Schachtes haben 1,0 m Länge, 1,0 m Breite und 1,60 m Tiefe zu betragen. Die Einstiegsöffnung des Schachtes ist mit einem Mindestmaß von 60 x 60 cm oder einem Durchmesser von 60 cm herzustellen.
4. Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
5. Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.
6. Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. hat für jeden Hausanschluss nur einen Wasserzähler beizustellen.
7. Die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. Bestandnehmer ist verpflichtet, jede wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. bekanntzugeben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von einem von der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. hierfür beauftragten Organ zulässig. Für grobe fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

§ 15

Druckreduzierer

1. Jedes Gebäude, welches mit einer Anschlussleitung versorgt ist, erhält von der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. nach dem Wasserzähler einen Druckreduzierer. Dieser ist Eigentum der Marktgemeinde St. Nikolai i. S. und wird je nach Lage des Gebäudes ein Übergabedruck von maximal 3,5 – 4,0 bar garantiert. Eine Veränderung des Druckes ist vom Anschlusswerber möglich, jedoch haftet er für Schäden, die dadurch an der Hausleitung entstehen bzw. auftreten.

Artikel VII

Schlussbestimmungen

§ 16

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das Bezirksgericht Leibnitz.

§ 17

Mit dem Einlangen der durch den Wasserbezieher unterfertigten Anmeldung mit Unterschrift und Erhalt der Wasserlieferungsbedingungen erklärt sich die Marktgemeinde St. Nikolai i. S. ebenfalls mit den Bedingungen einverstanden und tritt in den Vertrag ein.

§ 18

Änderungen oder Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 19

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers abgeändert.

§ 20

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 01.07.2013 in Kraft.

St. Nikolai im Sausal, am 12. April 2013

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Kurt Kada eh.